

## Rechtsverordnung über die Ladenöffnungszeiten 2010

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl S. 42) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 20.09.2010 mit Beschluss Nr. 110/10 folgende Verordnung erlassen:

1. An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen geöffnet sein.
2. Die Öffnungszeiten der im § 1 genannten Verkaufsstellen werden von 07:00 bis 10:00 Uhr und von 12:00 bis 15:00 Uhr festgelegt.
3. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen
  1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
  2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
  3. Verkaufsstellen nach § 1 während höchstens drei Stunden bis längstens 14:00 Uhr geöffnet sein.
4. Die Verkaufsstellen nach § 1 müssen am Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit, Reformationstag, sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag geschlossen bleiben.
5. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gornau, den 24.09.2010

  
Vogler  
Bürgermeisterin

